
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN

Gemeinde Drei Höfe



INHALTSVERZEICHNIS

- I. Geltungs- und Anwendungsbereich
- II. Verkehrsanlagen
- III. Abwasserbeseitigungsanlagen
- IV. Wasserversorgungsanlagen
- V. Baubewilligungsgebühren
- VI. Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- VII. Oel- und Holzfeuerungskontrollen
- VIII. Schluss und Übergangsbestimmungen
- IX. Anhang

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 2 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung und Gebühren, der kantonalen Verordnung über die Feuerungsanlagen und dem Abfall- und Wasserreglement der Gemeinde, beschliesst:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs- und Anwendungsbereich
(§§ 1 - 5 GBV)

- §1
- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
 - 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschließungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und auf die Baugebühren.

Inhalt
(§§ 2 und 3 GBV)

- §2
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
 - f) Baubewilligungsgebühren
 - g) Gebühren für Öl- und Holzfeuerungskontrolle
 - h) Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- §3
- 1 Für den Anschluss an die Werkleitungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
 - 2 Die Anschlussgebühr wird in Prozenten des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Davon ausgenommen sind Solar- und Photovoltaikanlagen.
 - 3 Die als Pauschalbeiträge eingesetzten Gebühren des § 7 basieren auf dem Solothurner Gebäudeversicherungsindex vom 1. Januar 2012 von 135 Punkten.

- 4 Die Pauschalbeiträge werden jährlich auf den 1. Januar dem neuen Indexstand angepasst.
- 5 Für Hauswasserleitungsanschlüsse vom Hauptnetz bis zur Hauseinführung ist der Hauseigentümer unterhaltspflichtig.

§4 Nach Anschluss von Neubauten an die Werkleitungen werden 80 % der voraussichtlichen Gebühren fällig. Die definitive Gebühr wird nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme berechnet.

II. VERKEHRSANLAGEN

Strassenkategorien (§ 39 GBV)	§5	1 Die bestehenden und projektierten Straßen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Erschliessungsplanes - Hauptverkehrsstrassen sind alle Kantonsstrassen - Erschliessungsstrassen sind alle übrigen Straßen
Beiträge (§ 42 GBV)	§6	1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: a) für Erschliessungsstrassen: 100 % b) für Hauptverkehrsstrassen = Kantonsstrassen: 60 % c) für Trottoir bis 2.0 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Straße 2 Bei Ausbau und der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden. 3 Für Belagsaufbruch auf Gemeindestrassen wird eine Gebühr gemäß Anhang verrechnet.
Ersatzabgabe (§ 43 GBV)	§7	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 4'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz CHF 8'000.-

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Beiträge (§ 44 GBV)	§8	Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.
Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)	§9	1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2.0 % der Gebäudeversicherungssumme. 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. 3 Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5%, so ist keine Nachzahlung zu leisten. 4 Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf, usw.) wird gemäss des Abwasserreglements 30% des Mehrwertes nachzahlungspflichtig.
Benützungsgebühren (§ 32/47 GBV)	§10	1 Die Gemeinde erhebt für Benützung der Abwasserentsorgungsanlagen und die Beiträge an den Altlastenfonds für die Abwasserentsorgungsanlagen jährlich folgende Gebühren: -Grundgebühr pro Haushalt -Abwasserentsorgung CHF 0.80 bis CHF 1.60 pro m3 Wasserbezug. 2 Der Gemeinderat legt die Abwassergebühren innerhalb des Rahmens in Absatz 1 jeweils auf den 1. Januar so fest, dass der Kostenaufwand für den Unterhalt der ARA und des Kanalnetzes gedeckt ist. 3 Die aktuell geltende Gebühr ist in Anhang 4 zu diesem Reglement festgehalten. 4 Für landwirtschaftliche Betriebe sind pro Haushaltung und Jahr 200 m3 zu berechnen. 5 Gartenbaubetriebe und Baumschulen sind gleich wie landwirtschaftliche Betriebe zu berechnen. 6 Benutzung von Meteorwasser löst keine zusätzlichen Abwassergebühren aus.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- | | | |
|--|-----|---|
| Beiträge (§ 48 GBV) | §11 | Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. |
| Anschlussgebühren (§§29/50 GVB) | §12 | 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme. |
| | | 2 Bei der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. |
| | | 3 Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, so ist keine Nachzahlung zu leisten. |
| | | 4 Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf, usw.) wird gemäss des Abwasserreglements 30% des Mehrwertes nachzahlungspflichtig. |
| Benützungsgebühr
Wasserzins
(§§ 32/51 GBV) | §13 | 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage jährlich folgende Gebühren:

-Grundgebühr pro Haushalt
-Wasserbezug CHF 1.60 bis CHF 2.50 pro m3

Die aktuelle geltende Gebühr ist in Anhang 4 zu diesem Reglement festgehalten. |
| | | 2 Der Gemeinderat legt diese Gebühren jeweils auf den 1. Januar innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 so fest, dass der Kostenaufwand für die Wasserversorgung durch die Benützungsgebühren gedeckt ist. |
| | | 3 Für Bauwasser wird eine Gebühr gemäß Anhang 5 verrechnet. |
| | | 4 Wasserbezug ab Hydrant wird nur durch den Brunnenmeister bewilligt zum ordentlichen Gebährentarif. Mindestens jedoch CHF 50.-- pro Auftrag. |

V. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

- §14 1 Die Baugebühren richten sich nach den Tarifen in Anhang 5
- 2 Folgende Gebühren und Dienstleistungen werden bei der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt:
- Baugebühren
 - Baupublikation
 - Ersatzbeitrag Schutzraum
 - Kanalisationsanschlussgebühr (Akonto)
 - Wasseranschluss (Akonto)
 - Baubrunnen (Bauwasser)
 - Baugesuchsmappe
 - Prüfung Energiemassnahmen
 - evtl. zusätzliche Fremdleistungen
- 3 Wenn das Bauvorhaben nicht realisiert (annulliert) wird, werden die angefallenen Gebühren und Aufwendungen in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung wird nicht gewährt.
- 4 Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung.
- 5 Die Baubewilligung erlischt mit dem Ablauf eines Jahres seit schriftlicher Zustellung (KBV § 10).
Nach Ablauf dieser Frist kann eine Nachbewilligung eingeholt werden. Diese beträgt 50 % der ordentlichen Gebühren

VI. Verwertung und Entsorgung von Abfällen

- §15 1 Haushaltungen
- Die Gebühr pro Jahr für Abtransport und Beiträge in den Altlastenfonds beträgt:
- Mehrpersonen Haushalte: CHF 130.00 - CHF 170.00
 - Einpersonen Haushalte: CHF 90.00 - CHF 130.00

- 2 Gewerbebetriebe
 - Für Restaurants und Gewerbebetriebe CHF 300.00 – CHF 500.00Inklusive des dazugehörenden Haushalts.

Die aktuell geltenden Gebühren sind im Anhang 3 zu diesem Reglement festgehalten.

Die Verbrennungskosten werden über die Sackgebühr abgegolten.

- 3 Der Gemeinderat bestimmt jeweils auf den 1. Januar die Höhe der Gebühren. In Anhang 3 sind die Tarife aufgeführt.

VII Oel- und Holzfeuerungskontrollen

- 1 Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrollen werden dem Hauseigentümer durch den von der Gemeinde beauftragten Kontrolleur direkt verrechnet.
- 2 Der Tarif richtet sich nach den kantonalen Tarifempfehlungen. In Anhang 1 (Holzfeuerungen) und Anhang 2 (Ölfeuerungen) sind die Tarife aufgeführt.
- 3 Tarifierpassungen werden vom Gemeinderat in Absprache mit dem Auftragnehmer vorgenommen, wenn sich der Kostenindex der Solothurner Gebäudeversicherung im Vergleich zum Stand von 2010 um mindestens 5 Punkte verändert hat.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Rechtsschutz** § 17 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden.

Aufhebung bisheriger Reglemente (§52 GVB)

- §18 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
2. Aufgehoben werden namentlich:

Das Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf vom 18.12.2007

Das Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Herswil vom 24.05.2011

Inkrafttreten (§ 4 GBV)

- §19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

An der Gemeinderatskonferenz vom 19.11.2012 beschlossen.

Beschlossen von der gemeinsamen ordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinden Herswil und Heinrichswil-Winistorf am 05. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidenten Die Gemeindeschreiberinnen

Gerber Rolf



Bossert Simone



Fischer Thomas



Wüthrich Annemarie



Regierungsratsbeschluss Nr. 909 vom 28.5.2013

Staatsschreiber



Anhänge

Anhang 1: Gebühren für die Holzfeuerungskontrollen

Anhang 2: Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrollen

Anhang 3: Abfallgebühren

Anhang 4: Wasser- und Abwassergebühren

Anhang 5: Baubewilligungsgebühren

Anhang 6: Belagsaufbrüche